

**Antwort auf die Anfrage der SPD Ratsfraktion vom 22.08.2023
(Drucks.-Nr. 6648/2020-2025) für die Sitzung des Sozial- und Gesundheitsausschusses am 29.08.2023**

Thema:

Zugang zum Gesundheitssystem von Menschen ohne Papiere über den Nothelferparagraph § 6a AsylbLG

Frage:

Wie oft wurde der Nothelferparagraph (§ 6a AsylbLG i. V. m. §§ 4, 6 AsylbLG) in den Bielefelder Kliniken und ärztlichen Praxen in den Jahren 2021 und 2022 angewandt?

Zusatzfrage 1: Wie erfolgt die Abrechnung über den Nothelferparagraphen in der Praxis mit dem Sozialamt (Formulare, Absprachen)?

Zusatzfrage 2: Wird in Bielefelder Notaufnahmen in diesem Zusammenhang eine „Kautio“ von 120 Euro erhoben?

Antwort:

Vorbemerkung:

Die o. a. Anfrage zielt erkennbar auf die Anwendung des Nothelferparagraphen für sich in Deutschland aufhaltende Menschen, deren Identität dem Sozialhilfeträger bisher nicht bekannt war. Diese Vorschrift bietet grundsätzlich die Möglichkeit, Kosten für stationäre und ambulante Krankenbehandlung im Notfall zu übernehmen, ohne dass der Sozialhilfeträger im Vorfeld Kenntnis von der Notlage haben musste. Daher ist die Beantwortung der Anfrage entsprechend auf diesen Personenkreis und Verwendungszweck beschränkt.

Hauptfrage und Zusatzfrage 1:

In der Regel schicken Bielefelder Kliniken dem Sozialamt Bielefeld fristwahrende Anträge auf Krankenhauskosten-Übernahme in allen Fällen, in denen der Versichertenstatus der im Rahmen eines Notfalles behandelten Person nicht geklärt ist. Dies umfasst alle Staatsangehörigkeiten und Aufenthaltsstati.

Die wenigen Anträge, die nach hiesiger Prüfung im Rahmen des § 6a AsylbLG beim Sozialamt der Stadt Bielefeld verbleiben, werden erfahrungsgemäß von den (ehemaligen) Patient*innen nicht weiterverfolgt, d. h. die erforderlichen Unterlagen zu Einkommen, Vermögen, Aufenthaltsstatus und persönlichen Verhältnissen werden trotz entsprechender Aufforderung nicht eingereicht.

Daher kam in den Jahren 2021 und 2022 eine Kostenübernahme nach § 6a AsylbLG beim in der Vorbemerkung eingegrenzten Personenkreis kaum zum Tragen. Genaue Zahlen stehen mangels statistischer Auswertbarkeit nicht zur Verfügung.

Zusatzfrage 2:

Dem Sozialamt der Stadt Bielefeld ist eine solche Praxis nicht bekannt.



Ingo Nürnberger
Erster Beigeordneter